



1. Bürgerversammlung

Förderung der Dorfregion Siedenburg

mit den Ortsteilen Siedenburg Flecken, Borstel, Maasen,
Mellinghausen, Staffhorst

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der integrierten ländlichen
Entwicklung (ZILE) vom 01.01.2023



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Niedersachsen



Freie
Hansestadt
Bremen

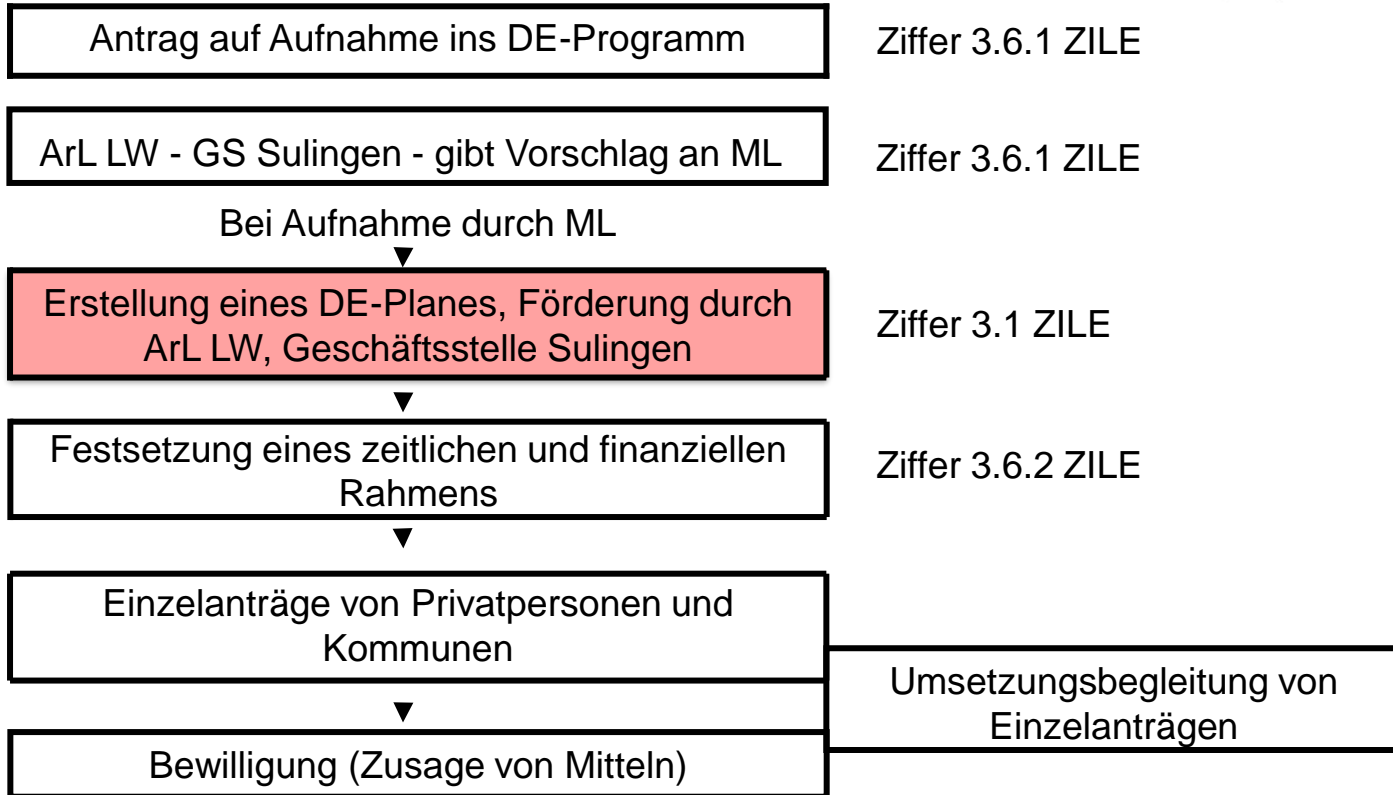


Hamburg

Inhalt der ZILE - Richtlinie

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Teilintervention Dorfgentwicklungspläne
- 4 Teilintervention Dorfgentwicklung
- 5 Teilintervention Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung)
- 6 Teilintervention Basisdienstleistungen
- 7 Teilintervention Kleinstunternehmen der Grundversorgung
- 8 Allgemeine sonstige Nebenbestimmungen
- 9 Allgemeine Anweisungen zum Verfahren
- 10 Übergangsbestimmungen
- 11 Schlussbestimmungen

1. Bürgerversammlung Dorfgregion Siedenburg



Anforderungen an den Dorfentwicklungsplan

- Die Dorfentwicklungsplanung ist Grundlage für eine Förderung von kommunalen Vorhaben
- Der Dorfentwicklungsplan muss dem Anforderungsprofil entsprechen, dass im Internet zur Verfügung gestellt wird
- Es muss eine umfassende Bürgermitwirkung erfolgen, Berücksichtigung der Interessen aller Bevölkerungsgruppen
- Anwendung Gender Mainstreaming

Anforderungen an den Dorfentwicklungsplan

- Abstimmung mit bereits vorhandenen oder beabsichtigten Planungen, Konzepten oder Strategien
- Abstimmung mit den regionalen Entwicklungskonzepten nach LEADER
- Abstimmung mit den Regionalen Handlungsstrategien der ÄrL
- Der Dorfentwicklungsplan ist zur Einsichtnahme für die Bevölkerung vier Wochen öffentlich auszulegen

Dorfentwicklungspläne/Dorfmoderation

Zuwendungsfähig sind:

- Erarbeitung von Dorfentwicklungsplänen
- Dorfmoderation zur Unterstützung der Veränderungsprozesse in Dörfern und Dorfregionen (z.B. Umsetzungsbegleitung)

Zuwendungsempfänger sind die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Der Fördersatz beträgt 65 % (evtl. Bonus von 10 % für DE-Planung, wenn sie den Zielen nach LEADER entspricht)

Je Förderperiode kann der Zuschuss einmalig insgesamt 50.000 Euro für den Dorfentwicklungsplan betragen.

Gestaltung dörflicher Plätze, Wege und Straßen sowie Freiflächen und Ortsränder (Ausstattung, Eingrünung) (nicht in Neubau- und Gewerbe- und Industriegebieten)



Umnutzung der Bausubstanz land- und forstwirtschaftlicher Betriebe



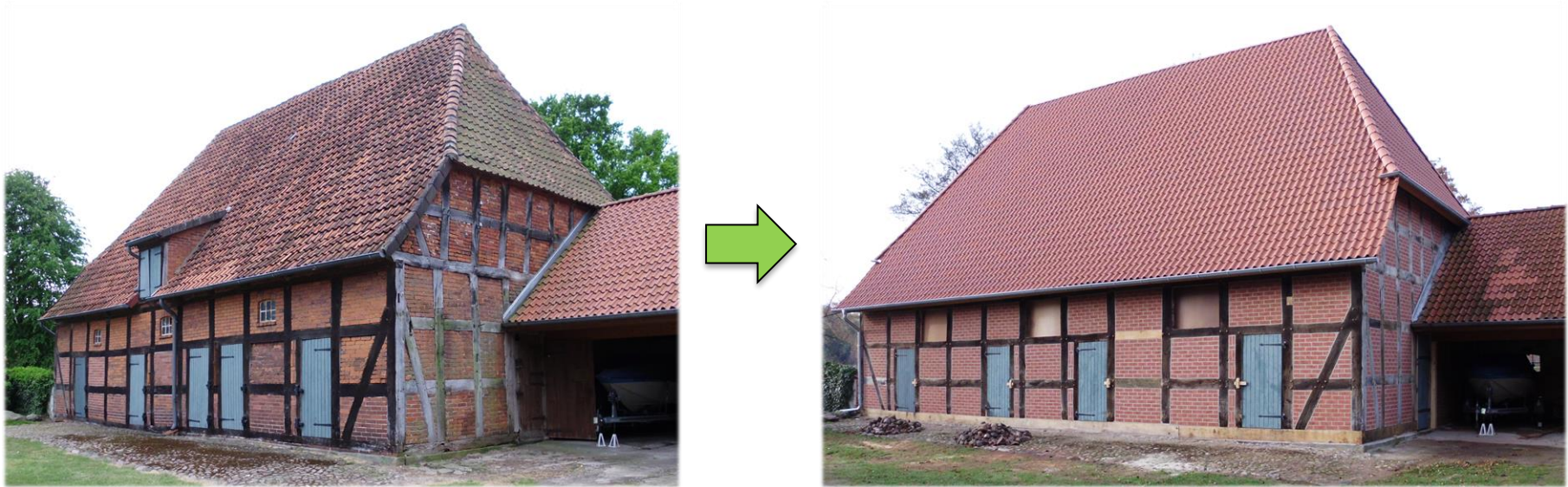
Erhaltung und Gestaltung von ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz sowie die Umgestaltung von Bausubstanz hin zu einem ortsbildprägenden oder landschaftstypischen Erscheinungsbild



Erhaltung und Gestaltung: Beispiel Dacherneuerung



Erhaltung und Gestaltung: ortsbildprägende Bausubstanz



Umnutzung ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz zur Innenentwicklung



Umnutzung eines landwirtschaftlichen Gebäudes zu Ferienwohnungen



Revitalisierung (Innenausbau) ungenutzter und leerstehender, ortsbildprägender oder landschaftstypischer Bausubstanz



1. Bürgerversammlung Dorfgregion Siedenburg

- **Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen**
- **Schaffung, Erhaltung und Ausbau dorfgemäßer Gemeinschaftseinrichtungen als Begegnungsstätte für die ländliche Bevölkerung**



Beispiel für ein
Dorfgemein-
schaftshaus

Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern, von Räumen zur gemeinschaftlichen Nutzung sowie von Co-working-spaces einschl. gestalterischer Anpassung an das Ortsbild



Beispiel
Mehrfunk-
tionshaus

Beispiel: Erhalt eines ortsbildprägenden Nebengebäudes / Umnutzung für andere Zwecke



Weitere Fördertatbestände

- Abbruch von Bausubstanz einschließlich Entsiegelung nach Maßgabe eines Folgenutzungskonzeptes
- Schaffung, Erhaltung und den Ausbau von sozialbezogenen dörflichen Infrastruktureinrichtungen als Kleinstvorhaben
- Erwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände im Zusammenhang mit den zuvor genannten Ziffern

Finanzielle Rahmenbedingungen für öffentlich-rechtliche Zuwendungsempfänger

- Befindet sich das Projekt in einer LEADER-Region, kann der Prozentsatz um 10 % erhöht werden
- Der Mindestzuschuss bei liegt bei 10.000,-- € Zuwendung.
- Die Höchstzuwendung ist je nach Förderziffer unterschiedlich.
- Förderung = Brutto

Gemeinden und Gemeindeverbände	Zuschusshöhe	
		LEADER- Region
Abweichung von der Steuereinnahmekraft		
15 % über Durchschnitt	bis zu 45%	bis zu 55%
Durchschnitt	bis zu 55 %	bis zu 65 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 65 % bis 31.12.25 = 80 %	bis zu 75 % 31.12.25 = 90 %

Finanzielle Rahmenbedingungen für sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts

- z.B. Kirchen oder Wasser- und Bodenverbände
- Antragsteller erhalten einen Zuschuss von bis zu 35 %.
- Befindet sich das Projekt in einer LEADER-Region, erhöht sich der Prozentsatz auf bis zu 45 %
- Mindestzuschuss grundsätzlich 2.500,00 €
- Die Höchstzuwendung ist je nach Förderziffer unterschiedlich.
- Förderung = Netto

Private Zuwendungsempfänger

- Private Antragsteller erhalten bis zu 35 % Zuwendung
- Befindet sich das Projekt in einer LEADER-Region kann der Prozentsatz um 5 % erhöht werden
- Förderung = netto
- Mindestzuschuss grundsätzlich 2.500,00 €
- Die Höchstzuwendung beträgt bis zu 50.000,-- €. Je nach Förderziffer sind Abweichungen nach oben möglich (speziell bei Umnutzungs- und Revitalisierungsvorhaben).

Spezielle Zuwendungsempfänger

- Gemeinnützige juristische Personen erhalten bis zu 65 % Zuwendung
- Befindet sich das Projekt in einer LEADER-Region, erhöht sich der Prozentsatz auf bis zu 75 %
- Für Kleinstvorhaben beträgt der Fördersatz max. 65 %
- Mindestzuschuss grundsätzlich 2.500,00 €
- Die Höchstzuwendung ist je nach Förderziffer unterschiedlich.
- Förderung = Netto

Dorfentwicklung: Beispiele Fachwerksanierung



Dorfentwicklung: Beispiele Fachwerksanierung



Dorfentwicklung: Beispiele Fachwerksanierung



Inhalt der ZILE - Richtlinie

- 1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
- 2 Gegenstand der Förderung
- 3 Teilintervention Dorfgentwicklungspläne
- 4 Teilintervention Dorfgentwicklung
- 5 Teilintervention Neuordnung ländlichen Grundbesitzes (Flurbereinigung)
- 6 **Teilintervention Basisdienstleistungen**
- 7 **Teilintervention Kleistunternehmen der Grundversorgung**
- 8 Allgemeine sonstige Nebenbestimmungen
- 9 Allgemeine Anweisungen zum Verfahren
- 10 Übergangsbestimmungen
- 11 Schlussbestimmungen

Maßnahme Basisdienstleistungen I

Zuwendungsfähig sind:

- Vorarbeiten (Analysen u. ä.)
- Schaffung, Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung von Einrichtungen der Grundversorgung für die ländliche Bevölkerung,

dazu zählen:

- Nah-/Grundversorgungseinrichtungen wie z.B. Dorf- und Nachbarschaftsläden, kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, Post, Bank
- Regionale Versorgungszentren
- Betreutes Wohnen
- Sozialstation, Jugendtreff, soziokulturelle Zentren
- Dienstleistungen zur Mobilität

Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung

(wie bei Kleinunternehmen)

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Ärztehaus



Maßnahme Basisdienstleistungen II

Zuwendungsfähig sind weiter:

- Grunderwerb von bebauten Grundstücken durch Gemeinden und Gemeindeverbände

Weiter zu beachten:

Die gestalterische Anpassung an das Ortsbild ist verpflichtender Bestandteil bei der Umsetzung

Höchstzuwendung:

- 200.000,00 € für Privatpersonen
- 500.000,00 € für Gemeinden / -verbände, gemeinnützige juristische Personen

Gemeinden und Gemeindeverbände	Zuschusshöhe	
		LEADER-Region
Abweichung von der Steuereinnahmekraft		
15 % über Durchschnitt	bis zu 45%	bis zu 55 %
Durchschnitt	bis zu 55 %	bis zu 65 %
15 % unter Durchschnitt	bis zu 65 % bis 31.12.25 = 80%	bis zu 75 % bis 31.12.25 = 90 %

Privatpersonen erhalten bis zu 45 % Zuwendung, in LEADER-Regionen bis zu 55 %.

Gemeinnützige juristische Personen erhalten bis zu 65% Zuwendung, in LEADER-Regionen bis zu 75%.

Maßnahme Kleinstunternehmen der Grundversorgung I

- Wirtschaftsförderung
- Existenzgründung oder Änderung
- Voraussetzung: Eigenständiges Kleinstunternehmen mit weniger als 10 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz von unter 2 Mio. Euro

Grundversorgung:

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs.

Maßnahme Kleinunternehmen der Grundversorgung II

Gefördert wird:

- Bausubstanz und/oder Maschinen (keine Ersatzbeschaffung)
 - auch Erwerb von Grundstücken

Ausschluss von der Förderung für:

- landwirtschaftliche Unternehmen, Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheker, Filialisten, rechtlich selbständige Franchisenehmer.

Zuwendung:

- bis zu 45 %
- Befindet sich das Projekt in einer LEADER-Region, kann der Prozentsatz auf bis zu 55 % erhöht werden.
- Maximal 200.000,00 € Zuschuss
- Voraussetzung ist die Feststellung des Bedarfs der Grundversorgung durch eine Markt- und Standortanalyse einschl. Bedarfs- und Wirtschaftlichkeits- betrachtung.



Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!